

BGE 44 II 294

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_II_294

FR: ATF 44 II 294

IT: DTF 44 II 294

Volltext

294 Fabrikhaftpflicht. N° 52. VII. FABRIKHAFTPLICHT' RESPONSABILITE CIVILE DES 'FABRICANTS' . 52. 11rteil der I. Zivilabteilung vom 20. Juni-1918 > i; S. Erben :Blum gegen Clavadetscher und mnterberget'. Art. 3FHG. Die Haftpflichtfürden durch eine Berufskrankheit entstandenen Schaden trifft den Inhaer' eines handwerksmässigenBetriebes (Malerwerkstatt), der nicht unter Art. 1. Ziff. 2 Nov. z. FHG fällt, nicht, selbst wenn darin einer der im BRB vom 18. JaJ.luar 1901 pezeichneten- Stoffe Verwendet wird. Haftpflicht der Inhaber mehrerer Betriebe, in denen der Arbeiter sukzessive gearbeitet hat. Bedeutung des Umstandes, dass er schon beim Eintritt in dieselben er- krankt war. Kein Befreiungs- sondern nur Red,uktionsgrund i. S. von Art. 5. litt. c FHG. A. - Der Ehemann. und Vater der heutigen Kläger. Albert Blum geb. 1884, war nachdem er in der ersten Hälfte 1903 seine Lehrzeit als Maler beendet und kurz vorher eine Bleikolik mit mehrwöchentlichem Kranken- lager durchgemacht hatte, als Geselle bei folgenden Malermeistern in Herisau tätig: vom Juli 1903 bis Oktober 1903 bei E. Bächler, von da bis 20. Februar 1910 bei Steiger Vater und Sohn, von Ende Febmar 1910 bis 9. Oktober 1912 bei Bammert & Clavadetscher, nach der am letzteren Tage erfolgten Auflösung dieserFii'ma bis 14. November 1914 beim heutigen Beklagten Clava- detscher, der als gewesener Teilhaber der Kollektiv- gesellschaft Bammert & Clavadetscher deren Geschäft mit Aktiven und Passiven übernommen hatte, . und schliesslich (bis Ende September 1915) beim Beklagten Hinterberger. In all diesen Betrieben hatte er nnbe- strittenermassen auch mit bleiweisshaltigen Farben zu. tun, Qhne dass nach dem Kolikanfalle von 1903 bei 'ihm Krankheitserscheinungen auftraten, die ihn an der Be- Fabrikhaftpflicht. N° 52. 29,5 ruf,~1;lsübung gehindert h~aten. Ende September 191.5- musste er wegen schwerer Allgemeinerkra~uIlg, die Arhe~t niederlegen und starb am 8. November 1915' an . durch chi'onische Nephritis (Nierensch~mpful!g) ,hervo~erU fener Urämie, unter Hinterlassung, seiner 'i 883 geborenen Ehefrau und dreier Kinder, Gertni4 geh. 1910; Albert geb.1912 und Robertgeb.1914.Während sehiesKrank~n lag~rs war ei am 13. Oktober 1915, zur Ermittlung der Ursachen der Nierenschrumpfung durch die Aerzte Dr. Diem in Herisau und Dr. Hausmann in St.,...Gallen eirgehend untersucht worden. . Die Schlussfolgerungen des von ihnen am 3. November 1915 erstatteten Berichtes gingen dahin. dass man es bei Blum mit einem bleiver- gifteten Individuum zu tun habe und dass auch die Nie.,. renschrumpfung auf chronische Bleivergütung zurück- zuführen sei. Als Beweis der chronischen Bleivergiftung wurde dabei neben der anamnestisch festgestellten früheren Bleikolik wesentlich der Blutbefund (basophilt' Tüpfelung der Bluttrockenpräparate nach Methylen- blaufärbung) und für den Zusammenhang zwischen ihr und der Nierenschrumpfung das Fehlen aller .Anhalts": punkte für andere Erkrankungen, welche die letztere hätten herbeüüh.ren können, . - ",ie Stoffwechselstö- rungen, Infektionskrankheiten, Alkoholismus oder son- stige chronische Intoxikationen - sowie die Art der Veränderungen am Zirkulationsapparat angeführt. ;Nach": dem Blum

schon 1903 an Bleikolik gelitten habe, werde mau kaum fehlgehen. wenn m'an auch den Beginn der Nierenerkrankung in jene oder doch eine nicht wesentlich spätere Zeit verlege, da die Niere als Ausscheidungsorgan des Bleis verhältnismässig früh geschädigt werde. bi ähnlichem Sinne, wenn auch hinsichtlich der Verursachung der Nierenschrumpfung durch die chronische Bleivergiftung nicht ganz so positiv, sprach sich ~er Direktor des pathologischen Institutes der Universität iÜrich Prof. Dr. Busse aus, dem nach der Sektion Nieren, Leber, Herz und andere Organe zur Untersuchung übersandt Fabrikhaftpflicht. N° 52. worden waren, wobei er für das Bestehen einer chronischen Bleivergiftung ausser auf die von Dr. Diem und Dr. Hausmann erwähnten Symptome auch noch auf die von ihm festgestellte Ablagerung von Blei im Zalmfleisch verwies. Da es sich um eine chronische Nierenerkrankung handle, welche sich unzweifelhaft schon seit geraumer Zeit entwickelt habe, dürfe als wahrscheinlich betrachtet werden, dass der Tod auch ohne die erneute Aufnahme VOll Blei im letzten Jahre in absehbarer Zeit eingetreten wäre, diese ihn also nicht erst verursacht, sondern wahrscheinlich nur den schon bestehenden Krankheitsverlauf beschleunigt habe. Mit im Februar 1918 anhängig gemachten Klagen verlangten deshalb die Witwe und die Kinder des Albert Blum von den Beklagten Clavadetscher und Hillterberger, als den beidclletzten Arbeitgebern, gestützt auf Art. 3 FHG Zahlung einer Haftpflichtentschädigung von 6000 Fr. nebst Zinsen zu 5% seit dem Todestage, in der Meinung, dass, weil die Krankheit nicht erst bei Hinterherger entschlunden sei, sondern sich während der Tätigkeit Blums bei beiden Beklagten entwickelt und verschlimmert habe, auch heide für deren Folgen haftpflichtig seiell. Es werde, so wurde ausgeführt, Sache des Richters sein, das Verhältnis zu bestimmen, in welchem sie sich in den zu ersetzenden Schaden zu teilell hätten, oder, sofern die Haftpflicht des einen oder andere)l wege)l fehlenden Kausalzusammenhangs oder aus anderen Gründen verneint werden sollte, die Entschädigung einem allein ganz aufzulegen. Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage, indem sie sowohl das Vorliegen eines rechtlich relevanten Kausalzusammenhangs zwischen der Erkrankung, hezw. dem Tode des Blum und dessen Tätigkeit in ihrem Geschäfte als auch die Haftpflicht an sich bestritten. Clavadetscher, weil eine solche nur gegenüber dem letzten Arbeitgeber geltend gemacht werden könne, bei dem die Arbeitsunfähigkeit, hezw. der Tod eingetreten sei, Hinterherger, weil er durchschnittlich nicht mehr als fünf Arbeiter be Fabrikhaftpflicht. N° 52. 297 ·schäftige (Art. 1 Ziff. 2 erw. FHG), eine Haftung für Berufskrankheiten aber nur für diejenigen Betriebe bestehe, welche allgemein, d. h. auch für Unfälle der Haftpflichtgesetzgebung unterstehen. Eventuell wäre d~s gesetzliche Maximum wegen Schwächung der Gesundheit des Blum infolge seiner früheren Berufsausübung, Mitverschuldens desselben durch Unvorsichtigkeit und Unreinlichkeit bei der Arbeit, welche die Bleiaufnahme begünstigt hätten, Vorteilen der Kapitalabfindung und Möglichkeit der Wiederverheiratung der Witwe angemessen zu reduzieren. Der VOll der ersten Instanz ernannte Experte Dr. Reichenbach in St. Gallen trat in seinem Berichte der Auffassung der früheren Gutachter Dr. Diem, Dr. Hausmann und Dr. Busse bei, dass die bei Blum festgestellte chronische Nierenschrumpfung ihrerseits eine Folge chronischer Bleivergiftung sei, ebenso auch der Annahme, dass sie in ihren Anfängen SchOll auf das Jahr 1903, d. h. ia die Zeit zurückgehe, wo sich die Bleikolik, das häufigste Frühsymptom der Bleivergiftung gezeigt habe. Keinesfalls könne sie erst in den letzten Jahren oder gar erst während der Anstellung bei Hinterberger entstanden sein, da eine so hochgradige Degeneration der Niere als Folge von Bleivergiftung sich nicht in so kurzer Zeit entwickle. Dass sich während der ganzen Periode seit 1903 keine sichtbaren

gegen ihr Vorhandensein schon zu jener Zeit zulässt, sind im Expertenbericht einlässlich auseinander...; gesetzt. Es kann deshalb gegenüber den auch heute wiederholten bezüglichen Einwendungen des Beklagten Clavadetscher einfach auf jene Ausführungen verwiesen werden, an die sich der Richter in dieser medizinischen Frage notwendig halten muss. Da Blei und seine Verbindungen zu Fabrikarbeitspflicht. No 52. 301 ohne die erneute Zufuhr von Gift der nämliche gewesen wäre. Dies lässt sich aber hier nach dem Ergebnis der Expertise, wonach auch die Bleiaufnahme bei Hinterberger den tödlichen Ausgang mindestens im Sinne einer Beschleunigung mitverursacht hat, nicht sagen. Aus der Begrenzung der Haftung des einzelnen Unternehmers auf einen der ursächlichen Einwirkung seines Betriebes entsprechenden Teil des Schadens folgt aber andererseits notwendiger Weise, dass im Falle einer solchen sukzessiven konkurrierenden Verursachung dem Erkrankten, bzw. seinen Hinterlassenen ein Haftpflichtanspruch grundsätzlich - den Untergang durch Verjährung vorbehalten - gegenüber allen Unternehmern zustehen muss, deren Betrieb in der gedachten Weise bei der Entstehung und Ausbildung der Krankheit mitgespielt hat. Die Ansicht des Beklagten Clavadetscher, wonach eine Haftpflicht nur in der Person des letzten Arbeitgebers bestände, bei dem der Schaden offenbar geworden, d. h. die Arbeitsunfähigkeit oder der Tod eingetreten ist, findet in der Fassung des Gesetzes keine Stütze. Illegitim behauptet der sachlichen Begründung. Wenn in dem ersten oben zitierten Urteil zur Begründung der ausdehnenden Auslegung der Worte (der Fabrik) in Art. 3 FHG u. a. ausgeführt wurde, dass nicht äussere vom Willen des Arbeiters unabhängige Zufälligkeiten, auf denen der Wechsel im Arbeitsverhältnisse beruhen könne, zum Verluste eines bestehenden oder später zur Entstehung kommenden Entschädigungsanspruchs führen dürften, so trifft diese Erwägung in der hier zu entscheidenden Frage in ganz gleicher Weise zu. Auch bei der Verletzung oder Tötung durch Betriebsunfälle bestimmt sich ja die Person des Haftpflichtigen keineswegs nach dem von dem Beklagten Clavadetscher als entscheidend betrachteten Kriterium: massgebend ist vielmehr, in wessen Betriebskreis sich der Verletzte befand, als sich der die Verletzung auslösende Unfall ereignete. Wenn dabei eine konkurrierende Haftung mehrerer Unternehmer, bei denen der Verletzte, 1 ~ 302 Fabrikarbeitspflicht. N° 52. Verletzt~ sukzessive tätig war, nicht in Betracht kommt, so ergibt sich dies aus dem Begriff des Unfalls als ein plötzlicher Ereignis, der einen sukzessiven Eintritt in mehreren Betrieben ausschliesst. Das Wesen der Krankheit (> im Sinne der Haftpflichtgesetzgebung im Gegensatz zum Unfall besteht aber gerade darin, dass sie sich als (I) Endeergebnis einer Reihe auf einen längeren Zeitraum sich verteilem, im einzelnen nicht mehr bestimmbarer Einwirkungen darstellt, in deren Fortsetzung und deren Zusammenwirken sich erst allmählich die Schädigung der Gesundheit entwickelt. Selbstverständlich ist dabei, dass der Arbeiter durch die Belangung mehrerer Unternehmer nicht mehr erhalten darf, als wenn die Erkrankung ausschliesslich in einem Betriebe entstanden und ausgebrochen wäre, die Beträge, welche die Beklagten zu ersetzen haben, also zusammen den Wirklichen, bzw. nach Art. 6 FHG erstattungsfähigen Schaden nicht übersteigen dürfen. Vom Zuspruche einer darüber hinausgehenden Summe kann ebenso wenig die Rede sein als von einem zwischen den einzelnen Beklagten bestehenden Solidaritätsverhältnisse. Es haben denn auch die Kläger vor den kantonalen Instanzen selbst erklärt, dass sie nur deshalb gegen jeden Beklagten das gesetzliche Maximum von 6000 Fr. eingeklagt hätten, um dem Richter die nach seinem Ermessen der Sachlage entsprechende Verlegung dieses Betrages auf die beiden Beklagten zu ermöglichen. Sollte ihr heutiges Anschlussberufungsbegehren, die beiden Beklagten zur Zahlung von je 6000 Fr. zu verurteilen, einen

anderen Sinn haben, so wäre es mithin schon aus prozessualen Gründen unzulässig (Art. 80 OG). Für die Annahme einer konkurrierenden Haftung mehrerer Betriebe in dieser Beschränkung spricht übrigens auch Art. 12 FHG, indem er die Verjährung nicht etwa nach Ablauf einer bestimmten Zeit seit dem Austritt aus dem betr. Unternehmen eintritt lässt, sondern dafür ausschliesslich den Zeitpunkt als massgebend erklärt, wo die Krankheit als spezifische Fabrikhaftpflcht. N° 52. 303 Berufskrankheit erkannt und amtlich ausgewiesen wurde. Da letzteres hier unbestrittenemassen nicht vor dem Oktober 1915 der Fall war, während die Klagen schon im Februar 1916 anhängig gemacht wurden, kann mithin auch von einem Verluste des Entschädigungsanspruches aus diesem Grunde nicht gesprochen werden. 4. - Voraussetzung ist dabei immer, dass das betr. Unternehmen nach seiner Natur Uldt der von ihm b(q schäftigten Arbeiterzahl überhaupt der Haftpflichtgesetzgebung Uldt;tersteht. Der Standpunkt der Kläger, wonach schon die Verwendungs eines der im Bundesratsbeschlusse vom 18. Januar 1901 bezeichneten Stoffe an sich die Haftpflicht begründen würde, ist nicht haltbar. Die Haftung für Berufskrankheiten ist eine Ausdehnung derjenigen für Betriebsunfälle. Sie setzt daher die allgemeine Unterstellung des Betriebes unter die Haftpflichtgesetzgebung voraus. Ein Unternehmen, das hinsichtlich der Unfälle nicht unterworfen ist, hat auch für Schädigungen durch Berufskrankheiten nicht einzustehen. Das folgt schon aus dem Wortlaute des Art. 3 FHG selbst, wonach in den Industrien, welche der Bundesrat in Ausführung des Art. 5 litt. d des Fabrikgesetzes als solche bezeichnet, die gefährliche Krankheiten erzeugen., der Betriebsunternehmer auch für den durch Krankheit eines Angestellten oder Arbeiters (nicht nur für den durch Unfall) entstandenen Schaden haftet, wenn die Erkrankung erwiesenermassen und ausschliesslich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist. Es ergibt sich aber namentlich aus Art. 14 ebenda, der erklärt, dass wenn Zweifel darüber bestehen, ob eine industrielle Anstalt, die sich nicht auf dem Fabrikverzeichnis befindet, in es hätte eingetragen werden sollen und ob so mit auf einen in derselben vorgekommenen Unfall oder eine Krankheit, das gegenwärtige Gesetz Anwendung finde, hierüber der Bundesrat entscheide, womit klar zum Ausdruck gebracht ist, dass der Gesetzgeber eine Haftung für Unfälle wie für Krankheiten nur unter jener Bedingung anerkennt. 304 Fabrikhaftpflcht. N° 52. kennen will. An dieser Rechtslage ändert auch der VOLL den Klägern angerufene Beschluss des Bundesrats bHt. Vollziehung von Art. 1 des Fabrikgesetzes vom 3. Juni 1891 nicht. Wenn hier in Ziff. 1 litt. c bestimmt wird; dass als Fabriken auch zu betrachten seien: « Betriebe mit weniger als sechs, bzw. 11 Arbeitern, welche aussergewöhnliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter bieten », so 'wollte hiermit (abgesehen davon ob unter den « Gefahren » auch Krankheits- oder nur Unfallsgefahren zu verstehen seien) nicht gesagt werden, dass schon das letztere Kriterium allein den Fabrikcharakter eines Unternehmens begründe, sondern nur dass beim Zutreffen desselben die grössere oder geringere Arbeiterzahl für die Unterstellung unter den Fabrikbegriff keine Rolle spiele. Damit eine solche wirklich vorgenommen werden könne, ist wie der Eingang von Ziff. 1 ausdrücklich vorbehalten, dass auch die in Art. 1 des Fabrikgesetzes genannten (allgemeinen Bedingungen) zutreffen, wozu vor allem gehört, dass man es mit einer industriellen Anstalt » und nicht mit einem bloss handwerksmässigen Betriebe zu tun hat (vergl. SCHERER, Kommentar z. FHG S. 18 ff. insbes. 21 u. 22 und die dort zitierten Entscheidungen). Das Malereigewerbe, wie (s, üblichermassen und auch vom, Beklagten Hinterberger betrieben wird, stellt sich aber unbestreitbar- und unbestrittenemassen seiner Natur nach eben gerade als ein typischer Fall eines solchen bloss handwerksmässigen Betriebes dar. Es kann daher eine Haftung

desselben für Berufskrankheiten nur insoweit bestehen, als es durch Art. 1 Ziff. 2 der Novelle z. FHG trotz Mangels des Fabrik- charakters als Teil des Baugewerbes der Haftpflicht-, gesetzgebung unterstellt wird, d. h. wenn der betref- fende Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnitt- lich mehr als fünf Arbeiter beschäftigt. Da die Kläger und zwar schon vor der kantonalen Instanz behauptet haben, dass diese Voraussetzung auch für Hinterberger während der massgebenden Zeit zugetroffen habe" Fabrikhaftpflicht. N° 52. 305 während letzterer es bestreitet, der Entscheid darüber a-er nach Art. 10 der zitierten Novelle in Verbindung mit Art. 14 FHG und konstanter Praxis Sache des Bundesrats und nicht der Gerichte ist, muss deshalb die Sache inbezug auf diesen Beklagten an die kantonalen Instanzen zurückgewiesen werden, damit sie einen solchen Entscheid nachträglich noch einholen. Verneint der Bundesrat die ihm unterbreitete Frage und damit die Unterstellbarkeit des Betriebes des Hinterberger unter Art. 1 Ziff. 2 der Novelle z. FHG, so ist die Klage gegen den Genannten abzuweisen. Bejaht er sie, so wird die demselben aufzulegende Entschädigung nach Massgabe der nachstehenden Erwägungen neu zu bestimmen sein 5, - Was Clavadetscher betrifft, so ist nicht bestritten, dass er im kritischen Zeitpunkt die vorgeschriebene Zahl von Arbeitern hatte und daher der Haftpflichtgesetz- gebun- untersteht. Da die Akten auch sonst spruchreif ersc~emen, rechtfertigt es sich daher, die Sache inbezug auf ihn schon heute endgiltig zu ~rledigen, woraus sich zugleich der Teil des Schadens ergeben wird, für welchen Hinterberger im Falle einer den Klägern günstigen Entscheidung des Bundesrates aufzukommen hätte. . Nach der unbestrittenen Darstellung der Klage ver- diente Blum bt>i Clavadetscher 2250 Fr. und bei Hinter- berger 1850 Fr. jährlich. Der den Klägern durch den Tod il~res Versorgers entstehende Schade beträgt danach, auch wenn man mit den Beklagten annimmt, dass er davOIJ. für seine Familie zusammen jahllich nur 790 Fr. (316 Fr. für die Witwe und 158 Fr. für jedes Kind bis zu deren zurückgelegten achtzehnten Alt>lsjahrE') ver- wendet hätte, wi., ebenfalls nicht bestritten ist, kapita- lisiert 10,057 Fr., übersteigt also erheblich die .gE'setzliche Maximalsumme von 6000 Fr: Da ein Abzug wegen Vor- teilen der Kapitalabfindung oder Mögiichkeit der Wider- , vt.rheiratung der Witwe, der nach der Praxis am wirk ... liehen Schaden und nicht am gesetzlichen Maximum zu enolgen hätte (vergl. SCHERER a. a. O. S. 161, 178, AS 306 Fabrikhaltpflicht. N° 52. 34 II S. 210 Erw. 3), unter diesen Umständen JÜcht -in Betracht faUen kann, weil auch bei dessen Vornahme auf aUe Fälle noch mehr als 6000 Fr. verbleiben, und ein prozessual genügender Beweis für das behauptete Mit- verschulden durch Unvorsichtigkeit und Unreinlichkeit bd der Arbeit nach der massgebenden Feststellung der Vormstanz nicht erbracht ist, kann es sich somit nut fragen, wie hoch der Abstrich wegen Schädigung der Gesundheit des Verstorbenen durch seine frühere Berufs- ausübung in anderen Betrieben (Art. 5 litt. c FHG) zu bemessen sei. Dass ein solcher Abstrich grundsätzlich stattfinden muss, ist bereits ausgeführt worden und wird denn auch von den Klägern nicht in Abrede gestellt. Wenn die Vorinstanz ihn auf nur 10 % oder 600 Fr. bemessen hat, so wird sie damit den Verhältnissen nicht gerecht. Erwägt man, dass nach der Expertise die Krank- heit schon 1903 begonnen hat, ihre Entwicklung bis zum Ausbruche sich also auf eine Spanne von 12 Jahren ver- teilt, wovon nur die letzten fünf auf die Tätigkeit bei den Beklagten, die früheren sieben dagegen auf diejenige in anderen Betrieben entfallen, für deren Einwirkung Clavadetscher mangels eines nachgewiesenen oder auch riur behaupteten Rechtsnachfolgeverhältnisses nicht ver- antwortlich gemacht werde'n kann, und zieht man anderer- seits in Betracht, dass die Wirkung der Giftaufnahme in den späteren Jahren bei bereits geschwächtem Organismus offenbar eine stärkt re sein mUsste als im Anfang, so wird man nicht fehl gehen~ wenn man

den Einfluss jener früheren anderweitigen Berufsausübung auf die Gesundheit des Blumli. bezw. die Entwicklung der Krankheit auf mindestens 50 % ansetzt. Wenn der Beklagte Clavadetscher einwendet, dass er nicht für den ganzen Zeitraum von 1910 bis 1914, sondern nur von 1912 bis 1914, d. h. nur für die Zeit, wo Blum bei ihm persönlich angestellt war, nicht auch für die Dauer des Anstellungsverhältnisses des Selben bei Bammert & Clavadetscher einzustehen habe, so kann dem nicht beigepflichtet werden. Als -gewesener; Für gestützt auf diese Erklärung und Art. 52 Ziff. 1 OG das Begehren, es sei die Beklagte zu verurteilen, an sie auch die restlichen 6950 Fr. des durch den Brandfall vom 16. August 1916 entstandenen Schadens, eventuell einen nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Teil

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.